

XV Satzung des Vereins zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP)

(Zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.05.2011 geänderte Fassung)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP).
2. Er hat seinen Sitz in 88529 Zwiefalten.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münsingen unter der Nummer 78 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Integration psychisch kranker Erwachsener und seelisch behinderter bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft um deren Ausgrenzung entgegenzuwirken. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung des Hilfsangebotes für psychisch kranke und behinderte Menschen, insbesondere für Erwachsene mit langjähriger Psychoseerfahrung ein. Orientiert an den Bedürfnissen des genannten Personenkreises kann der Verein stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen anbieten, um psychisch kranke Menschen bei ihren Bemühungen um ein möglichst selbständiges und zufrieden stellendes Leben zu unterstützen. Darüber hinaus bietet der Verein Leben in Gastfamilien für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche an.

Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit, das Verständnis für psychisches Leiden und Anderssein wecken, sowie Toleranz und Hilfsbereitschaft fördern. Psychisch kranke Menschen sollen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im Sinne eines gemeindepsychiatrischen Verbundes auf der jeweiligen regionalen Ebene zusammen und strebt auf diese Weise eine gemeinsame Versorgungsverpflichtung an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des VSP unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres (siehe §12) möglich. Er ist schriftlich zum Jahresende zu erklären.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussklärung kann das ausgeschlossene Mitglied zur Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8 der Satzung). Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand, der in Sonderfällen den Mitgliederbeitrag herabsetzen kann.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäß bestimmten Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des mildtätigen Zwecks des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal im Jahr einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
4. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht (Jahresprüfungsbericht) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt einen vereidigten Buchprüfer oder einen anerkannten Wirtschaftsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Beirats
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ausgenommen § 13 der Satzung - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
6. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung von Abwesenden durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Versammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
2. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verein je einzeln gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der erste Vorsitzende benötigt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt

Zur Wahl des Vorsitzenden und zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder hat jedes anwesende Mitglied in jedem Wahlgang nur eine Stimme.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Bei Unstimmigkeiten kann auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere Verhandlungen zu führen, die neue Aktivitäten in der Psychiatrie ermöglichen sollen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht auf.
5. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, der auch die Aufgaben der Protokollführung so wie der Rechnungs- bzw. Kassenführung übertragen werden können. Die Aufgaben der Geschäftsführung legt der Vorstand im Einzelnen fest. (Diese Bestellung läuft in Übereinstimmung mit dem Betriebsverfassungsgesetz).
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich - letzteres bei unverzüglicher Niederschrift - gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht. (§ 11 der Satzung steht dem nicht entgegen).
7. Informationspflicht

Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen jährlichen Abständen Rundschreiben an die Mitglieder zu verschicken.
8. Bei seinem ersten Zusammentreten beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
9. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus werden ihnen notwendige Auslagen erstattet. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten eine jährliche pauschale Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe dieser Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes und weiterer Gremien in wichtigen Angelegenheiten und zur Verwurzelung und Stärkung der sozial psychiatrischen Idee in den Regionen kann ein Beirat gebildet werden. Diesem sollen Vertreter der Betroffenen, Angehörigen und ein Patientenführer angehören. Außerdem weitere Fachleute aus den Regionen, in denen der VSP tätig ist. Insgesamt sollen ihm mindestens fünf Personen angehören.
2. Der Vorstand schlägt die Kandidaten vor. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer einberufen und geleitet. Bei seinem ersten Zusammentreten beschließt er eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ab. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der Beschluss der Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, nimmt der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand die Liquidation vor.
4. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. in 53111 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Vereinsregistereintrag

Der Verein wurde unter der Nr. 78 am 4.8.1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte am 18.12.1972 durch das Finanzamt Urach unter der Nr. SgV 51.

Dadurch ist der Verein berechtigt, Spendenbestätigungen zur Vorlage bei der Steuerbehörde auszustellen.

Reutlingen,

.....

Karlheinz Mutter (Vorsitzender)